

SUP für die Landschaftsplanung in der Praxis

Ergebnisse eines Expertenworkshops
des BfN vom 14. – 16. Dezember 2006 in der
Internationalen Naturschutzakademie auf der Insel Vilm
(Stand 16. April 2008)

0. Einführung

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) im Juni 2005 ist auch für die Pläne nach §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 19 a UVPG). Diese Regelung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und deren Inhalte. Die wesentlichen Auswirkungen wurden bereits in dem Ergebnispapier des Leipziger Fachgespräches zur Landschaftsplanung vom 09.09.2005 „Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung“ dargestellt.

Nachfolgend wird das Verhältnis von SUP und Landschaftsplanung vor dem Hintergrund erster Praxiserfahrungen, die auf einem Expertenworkshop des BfN vom 14. bis 16. Dezember 2006 präsentiert und diskutiert worden sind, konkreter beleuchtet und Perspektiven zur weiteren Entwicklung der Landschaftsplanung in Deutschland aufgezeigt.

1. Aufgabe und Funktion der Landschaftsplanung

Aufgrund ihrer rechtlichen Vorgaben sowie der bestehenden Praxis kommt der Landschaftsplanung für die Verwirklichung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, auch in Hinblick auf die räumliche Gesamtplanung, die Bauleitplanung und die Fachplanung eine Reihe von Funktionen zu:

- Informationsfunktion
- Vorsorge-/Vorprüffunktion
- Entwicklungsfunktion
- Bewertungs(maßstabs)funktion
- Koordinations- bzw. Integrationsfunktion
- Kommunikationsfunktion

Diese Funktionen werden durch die Anforderungen der SUP noch gestärkt.

2. Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen (SUP)

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in das UVPG wurde festgelegt, dass die Landschaftsplanung¹ selbst einer SUP zu unterziehen ist. Aufgrund der besonderen Rolle und Bedeutung der Landschaftsplanung ist das Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen hier allerdings modifiziert worden. So ist z.B. kein eigenständiger Umweltbericht erforderlich, sondern die Landschaftspläne selbst sind um die zusätzlich erforderlichen Inhalte zu ergänzen. Somit sind auch die Auswirkungen auf jene Schutzgüter des § 2 (1) UVPG zu bewerten, die nicht zugleich im BNatSchG benannt sind, wenngleich implizit in Teilaspekten schon immer mit zu berücksichtigen waren. Dabei handelt es sich um die



Bundesamt für Naturschutz,
Fachgebiet Landschaftsplanung und
räumliche Planung:
Torsten Wilke

Dr. Torsten Lipp
Anne Böhnke
Tagungsleitung und Dokumentation
Universität Potsdam

Synke Ahlmeyer
Umweltplan GmbH, Stralsund

Eugen Berg
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ulrich Bielefeld
BGH-Plan, Trier

Herbert Brüning
Stadt Norderstedt, Fachbereich
Umwelt

Björn Dietrich
TU München, Lehrstuhl Strategie
und Management der Landschafts-
entwicklung

Sandra Grimm
Hochschule Anhalt, FG Landschafts-
planung und Landschaftsökologie

Gottfried Hage
Hage + Hoppenstedt,
Rottenburg a.N.

Prof. Dr. Stefan Heiland
TU Berlin, Institut für Landschafts-
architektur und Umweltplanung

Bernhard Kneiding
Stadt Potsdam, Untere Naturschutz-
behörde

Dr. Michael Koch
Planung + Umwelt, Stuttgart

Prof. Horst Lange
Hochschule Anhalt, FG Landschafts-
planung und Landschaftsökologie,
stell. Sprecher BBN AK „Land-
schaftsplanung“

Prof. Dr. Catrin Schmidt
FH Erfurt, Fachbereich Landschafts-
architektur

Manfred Schmidt-Lüttmann
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden- Württemberg

Dr. Frank Scholles
Leibniz Universität Hannover,
Institut für Umweltplanung

Dr. Ulrich Uehlein
Gesellschaft für Umweltplanung,
Berlin

Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, sowie die stofflichen Aspekte der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft.

Weiterhin sind Gegenstand der SUP die Biologische Vielfalt, die im § 2 Nr. 8 BNatSchG zwar benannt, in der landschaftsplanerischen Praxis aber bislang kaum explizit behandelt wird, Landschaft als eigenständiges Schutzgut (nicht als Funktion von Vielfalt, Eigenart und Schönheit) und die Wechselwirkungen zwischen allen genannten Schutzgütern. Sowohl für das Schutzgut Biologische Vielfalt als auch für die Behandlung der Wechselwirkungen liegen in der anwendungsbezogenen Forschung Ansätze zur effektiven und fundierten Bearbeitung vor, die es in der Praxis anzuwenden und weiter zu entwickeln gilt. Auch der Bereich der Kultur- und Sachgüter bzw. der historischen Kulturlandschaften wird zunehmend methodisch untersetzt. Die übrigen Schutzgüter des UVPG sind weitgehend deckungsgleich mit den Naturgütern des BNatSchG; für diese liegt ein umfangreiches und erprobtes Methodenrepertoire vor.

Für die Bestandsaufnahmen der Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der abiotischen Schutzgüter sind in erster Linie die jeweils zuständigen Fachbehörden verantwortlich. Diese stellen ihre Daten und Informationen dem Träger der Landschaftsplanung zur Verfügung. Die Natur- bzw. Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaftsbild sowie Erholung liegen in der besonderen Verantwortung der Naturschutzbehörden.

Neben diesen inhaltlichen Ergänzungen („erweiterter Schutzgüterkatalog“) sind durch die Gesetzgebung auch Vorschriften zur Durchführung der SUP eingeführt worden, die sich auf die Praxis der Landschaftsplanung auswirken. Neu einzuführende bzw. nun verbindlich gewordene Schritte sind das Scoping (also die Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens), die öffentliche Auslegung sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen. Anzupassende Schritte sind die Prognose der künftigen Entwicklung bzw. die Konfliktdanalyse, da auch die Auswirkungen auf den erweiterten Katalog der Natur- bzw. Schutzgüter zu betrachten sind. Die Erstellung eines Vorentwurfes für die Auslegung und die Berücksichtigung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren ist nun verbindlich vorgegeben. Dem fertigen Landschaftsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der dargelegt ist wie die Natur- und Umweltbelange und die Stellungnahmen bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurden sowie die Gründe, für die Wahl der endgültigen Planalternative. Schließlich ist ein Konzept zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erstellen.

Aufgrund der Aufgaben und Ziele der Landschaftsplanung kann die Prüfung der Umweltauswirkungen der Landschaftspläne knapp (ggf. in tabellarischer Form) erfolgen. Das Vorgehen bei der SUP einschließlich der verwendeten Abwägungsprinzipien ist allerdings zu dokumentieren.

3. Vorteile durch die SUP für die Landschaftsplanung!

Die Einführung der SUP für die Landschaftsplanung bringt diverse Vorteile mit sich:

- erhöhte Transparenz
- obligatorische Beteiligung der Öffentlichkeit
- konkreterer Problemlösungsbezug durch intensive Beteiligungs-

**SUP für die
Landschaftsplanung im
§ 19 a UVPG festgelegt**

**Erweiterter
Schutzgüterkatalog ist zu
berücksichtigen**

verfahren

- Möglichkeit der Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen
- verbesserte Nutzbarkeit der Inhalte für andere Planungs- und Verwaltungsverfahren (Planungsbeschleunigung)
- Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Verfahrensstandardisierung und damit höhere Kompatibilität mit anderen raumrelevanten Planungen.

Generell wird eine bessere Nachvollziehbarkeit der Aussagen der Landschaftsplanung durch eine verbesserte Transparenz im Verfahrensablauf erreicht. Die dazu notwendige Dokumentation muss auch Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten darlegen, so dass das Risiko, das mit einer Entscheidung unter Unsicherheit verbunden ist, verdeutlicht wird. Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden auch durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit erhöht, wenn die eingehenden Anregungen und Stellungnahmen im Plan berücksichtigt werden, bzw. ihre Nichtberücksichtigung nachvollziehbar begründet wird. Außerdem können durch die Beteiligung der Öffentlichkeit Wissenslücken geschlossen und umsetzungsorientierte Planungsalternativen einbezogen werden. Durch die frühzeitige und wiederholte Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit („Rückkopplungseffekt“) werden die Chancen einer konkreten Problemorientierung hin zu konstruktiven Lösungsvorschlägen erhöht, die wiederum zu einer verbesserten Umsetzung beitragen können. Fehlende Informationen werden benannt und der zur Behebung dieser Wissenslücken notwendiger Untersuchungsbedarf wird aufgezeigt. Weitergehende Untersuchungen können ggf. auf nachfolgende Ebenen abgeschichtet werden. Die umfassende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter, die nicht zu den in der Landschaftsplanung zu bearbeitenden Themen gehören, führt zu einer weiteren Verbesserung der Abwägungsgrundlagen. Die Kenntnis über diese Schutzgüter und mögliche Auswirkungen ermöglichen eine fundierte Beurteilung der Planungsabsichten und eine stringente und überzeugende Argumentationslinie. Durch das Monitoring der Umweltauswirkungen wird eine gezielte Fein- und Nachsteuerung ermöglicht. Über die Bekanntmachung der Ergebnisse kann ein Einstieg in die öffentliche Berichterstattung erfolgen, was einerseits der Naturschutzverwaltung und den Kommunen bei ihrer Aufgabe der Bereitstellung von Umweltinformationen hilft, andererseits die Landschaftsplanung als wichtiges Instrument auch im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert. Hierbei sind der Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) für die Datenhaltung und –Analyse - die in den letzten Jahren bereits verstärkt Einzug in die Praxis der Landschaftsplanung gehalten haben (vgl. „GIS-gestützte Landschaftsplanung zur Bewältigung neuer Anforderungen“) - und das Internet für die Bekanntmachung der Information von immer größerer Bedeutung. Insgesamt ergibt sich für die Landschaftsplanung durch eine stärkere Verfahrensstandardisierung die Möglichkeit, sich an die Verfahrensstruktur anderer Planungen anzupassen und so Synergien zu nutzen. Dies kann im Ergebnis zu einer höheren Verbindlichkeit führen.

**Die Einführung der SUP
bringt Vorteile für die
Landschaftsplanung, z.B. in
Bezug auf die Verfahrens-
standardisierung**

4. Verfahren und Inhalte der SUP für die Landschaftsplanung

4.1 Scoping: die Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmes

In der UVP-Praxis hat es sich bewährt, möglichst frühzeitig einen gut vorbereiteten Scopingtermin durchzuführen (vgl. „Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung“, S. 2 „Scoping entscheidend und richtungweisend!“). Dieser kann durch einen schriftlichen Umlauf ergänzt und in einfachen Fällen auch ersetzt werden. Zum Scoping-Termin sind aussagefähige Unterlagen vorzubereiten, die über das geplante Untersuchungsprogramm Auskunft geben.

Dazu zählen Informationen über:

- die schutzgutbezogenen Wirkfaktoren, die untersucht werden sollen,
- die dafür erforderliche Datengrundlage,
- die Verfügbarkeit von Daten sowie
- Angaben über notwendige Zusatzuntersuchungen, die ggf. von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt werden sollen.

Bereits zum Scoping sollte ein umfassender Personenkreis eingeladen werden (z.B. TÖB, Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen). Durch das umfassende Abfragen relevanter Informationen kann der weitere Erhebungsaufwand reduziert, eine problemorientierte Schwerpunktsetzung erreicht und der Planungsprozess effektiv durchgeführt werden.

4.2 Verhältnis zu anderen Planungen

Wie im Scoping sollte auch bei weiteren Verfahrensschritten der Aufstellung der Landschaftsplanung, insbesondere bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Möglichkeit der Zusammenlegung mit anderen Planungs- und Prüfprozessen geprüft und genutzt werden (z. B. gemeinsame Auslegung des Vorentwurfs von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan). Dabei ist Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen aus der Landschaftsplanung als Grundlage für parallele oder nachfolgende Planungen gewährleistet ist.

4.3 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Für eine erfolgreiche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit ist von Beginn des Planungsprozesses an eine gute Organisationsstruktur erforderlich, um verschiedene Zielgruppen ihrer Betroffenheit, ihren Interessen und ihrem Vorwissen entsprechend einzubeziehen. Hierfür stehen unterschiedliche Kommunikationswege zur Verfügung, die jeweils situationsspezifisch anzuwenden und miteinander zu kombinieren sind. Dazu zählen öffentliche Veranstaltungen, erprobte Verfahren der informellen Bürgerbeteiligung (z.B. Zukunftswerkstätten, Arbeitskreise etc.), Zeitungsberichte, Informationsbroschüren, Geländeterminale. Zunehmende Bedeutung kommt auch dem Internet zu, was allerdings nicht zum Ausschluss einzelner Bevölkerungsgruppen führen darf. Wichtig ist, Ansprechpartner zu benennen und unterschiedliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme anzubieten.

**Ein gut vorbereiteter
Scoping-Termin trägt zur
effektiven Planung bei**

**Intensive Einbeziehung
aller Akteure, Nutzung der
unterschiedlichen Beteili-
gungsmöglichkeiten**

4.4 Abschichtung

Entscheidungen zur Abschichtung von Problemlösungen sollen schriftlich festgehalten werden. Es ist darzulegen, welche Inhalte nicht auf der jeweiligen Planungsebene behandelt werden können und in welchem nachfolgenden Planungsverfahren weitergehende Untersuchungen durchzuführen sind. Dabei sind möglichst genau die Zielstellung und der Bewertungsrahmen vorzugeben, damit eine effektive Bearbeitung ermöglicht wird und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können. Eine Abschichtung ist nur dann möglich, wenn es auch nachfolgende Planungen gibt, die für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen geeignet sind. Dies ist insbesondere zu bedenken, wenn die Ebene der Grünordnungspläne fehlt.

4.5 Verfahren der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der jeweilige Planungsträger ist für die Überwachung der Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP verantwortlich. Eine Abstimmung mit anderen verpflichtenden Überwachungsprogrammen (z.B. Umweltbeobachtung nach § 12 BNatSchG) ist anzustreben, damit auch bereits vorhandene oder regelmäßig zu erhebende Daten genutzt werden können. Das Überwachungsprogramm ist möglichst differenziert mit Angabe von Zuständigkeiten, geeigneten Indikatoren, Zeitraum bzw. Intervall und möglichen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Ein derartiges Monitoring stellt auch eine wichtige Basis für die Fortschreibung der Landschaftsplanung dar. Für die Landschaftsplanung wird die Überwachung im Sinne von § 14m UVPG in der Regel wenig aufwändig sein, da sie insbesondere dazu dienen soll, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Von Landschaftsplanungen werden dagegen überwiegend positive Auswirkungen ausgehen. Ein umfassenderes Monitoring mit geeigneten Fristen, kann aber helfen, Prognosen zu evaluieren und entsprechende Methoden zu verbessern. Außerdem stehen dann wichtige Informationen für die Überwachung anderer Pläne zur Verfügung (vgl. auch Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung“, S. 3 „Fortschreibung zur Überwachung nutzen!“).

5. Inhalte und Methoden der SUP für die Landschaftsplanung

5.1 Umweltauswirkungen

Für eine sachgerechte Bearbeitung der SUP ist eine systematische Ermittlung und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen der Landschaftsplanung auf sämtliche Schutzgüter des UVPG erforderlich. Überwiegend werden diese Auswirkungen positiv sein; auch diese sind darzustellen. Verlagerungen und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter, die sich durch Veränderungen in anderen Planungen und Nutzungen aufgrund landschaftsplanerischer Aussagen ergeben sind ebenso herauszuarbeiten. Insgesamt sind aber für die Landschaftsplanung keine aufwändigen Prüfungsaufgaben zu erwarten, vielmehr ist ein auf die Entscheidungserheblichkeit ausgerichteter schlanker Prüfpert innerhalb der Landschaftsplanung ausreichend.

Die notwendige Überwachung der Umweltauswirkungen stellt eine wichtige Grundlage auch für die Fortschreibung der Landschaftsplanung dar

Aufgrund der überwiegend positiven Auswirkungen der Landschaftsplanung reicht ein schlanker Prüfpert

5. 2 Ziele/Bewertungsmaßstäbe

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden Ziele und Bewertungsmaßstäbe benötigt, die auf den unterschiedlichen Planungsebenen situationsangepasst konkretisiert werden. Es wird ein umfassendes Leitbild- und Zielsystem für Natur und Landschaft aufgestellt. Naturschutzinterne Konflikte sind wie auch schon bisher im Zuge einer Zielabwägung zu lösen. Diese Abwägungsentscheidung ist nun im Rahmen der SUP zu dokumentieren. In Bezug auf die gegenüber dem BNatSchG erweiterte Schutzgutbearbeitung, muss im Zuge einer SUP für die Landschaftsplanung auch auf vorhandene naturschutzexterne Umweltziele zurückgegriffen werden (z.B. Mensch, Kultur und Sachgüter aber auch bei speziellen Zielvorgaben, wie z. B. der Luftreinhaltung oder Lärminderung).

5.3 Alternativenprüfung

Auch bislang wurden in der Landschaftsplanung verschiedene alternative Entwicklungsmöglichkeiten betrachtet; für die Landschaftsplanung ist dies somit keine wirklich neue Aufgabe. Die geprüften Alternativen sind nun zu dokumentieren, die Auswahl der gewählten Variante ist eigens zu begründen. In der Alternativenprüfung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen darzustellen, um eine vollständige Vergleichbarkeit der Alternativen zu gewährleisten. Die Anwendung der Szenariotechnik ist zu empfehlen, da sie geeignet ist, unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen.

5. 4 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen sind wenige, aber aussagekräftige (nicht hochaggregierte) und richtungssichere Indikatoren auszuwählen. Dabei sollte es sich möglichst um jene Indikatoren handeln, die auch für die Bewertung verwendet wurden. Nicht nur aus Gründen der Effizienz sollte eine Mehrfachnutzung der Indikatoren möglich sein. Eine zyklische, auf die für positive und negative Entwicklungen maßgeblichen Zeitpunkte und Entscheidungen angepasste Aktualisierung von Teilinformationen ermöglicht ein rechtzeitiges Gegensteuern („Abhilfemaßnahmen“) bei Fehlentwicklungen.

6. Vorteile für die SUP anderer Planungen durch die Landschaftsplanung!

Eine qualifizierte Landschaftsplanung stellt für die jeweilige Planungsebene per se räumlich konkretisierte Ziele und Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes bereit, die von anderen Planungsbehörden der Raumordnung, Bauleitplanung und Fachplanung für die Beurteilung der Auswirkungen ihrer Planungen auf Natur und Umwelt benötigt werden (vgl. „Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung“, S. 1 „Keine SUP der Raum- / Bauleitplanung ohne Landschaftsplanung“).

Für die im BNatSchG genannten Naturgüter, die z. T. den Schutzgütern des UVPG entsprechen, können diese Informationen gebündelt und damit effektiv durch die Landschaftsplanung bereitgestellt werden. Die Landschaftsplanung liefert somit wesentliche Bausteine für den Umwelt-

Wenige, aber valide und aussagekräftige Indikatoren zur Überwachung nutzen

Andere Planungen profitieren bei ihrer SUP von einer qualifizierten Landschaftsplanung

bericht anderer Planungen in Bezug auf die Naturgüter des BNatSchG („Pflichtprogramm“). Darüber hinaus können mit der Landschaftsplanung durch flexible, an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Module, weitergehende Inhalte für die SUP anderer Fachpläne geliefert werden, z. B. für die Erstellung und Beurteilung von Alternativen sowie im Zusammenhang mit der Überwachung der unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Umwelt. Das verfügbare Methodenrepertoire der Landschaftsplanung in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit lässt sich grundsätzlich auch auf den erweiterten Schutzgüterkatalog ausdehnen. Wenn die Landschaftsplanung inhaltlich umfassend genug angelegt wird, kann sie die Umweltprüfung für andere Planungen weitgehend abdecken. Bei entsprechender verfahrensbezogener Anbindung, insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung, kann sie ggf. auch komplett als Umweltbericht für andere Planungen genutzt werden.

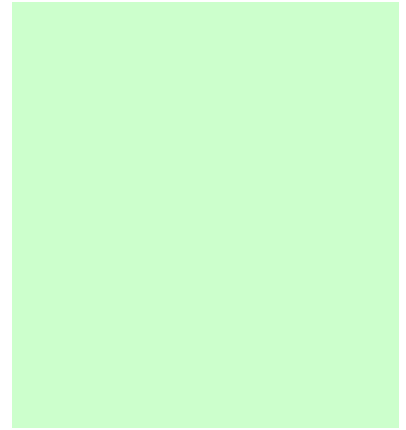
7. Ausblick

Es stehen Veränderungen in der deutschen Umweltgesetzgebung an, namentlich die geplante Einführung eines Umweltgesetzbuches (UGB) und die damit verbundene Möglichkeit des Bundes „Vollregelungen“ für das Umwelt- und Naturschutzrecht zu treffen. Daher muss auch die künftige Stellung und Ausgestaltung der Landschaftsplanung vor dem Hintergrund der Anforderungen durch europäisches Recht, insbesondere der SUP diskutiert werden. Daneben werden Aspekte der Gesundheitsvorsorge, der Entwicklung der Kulturlandschaft, der Auswirkung alternativer Energiegewinnung sowie die Auswirkungen des demografischen wie des Klimawandels künftig verstärkt im Zusammenhang mit Natur und Landschaft diskutiert werden müssen. Die Landschaftsplanung sollte sich auf diese Entwicklungen einstellen und offen für die Integration „neuer“ Themenfelder sein, ohne dabei ihre Kernkompetenz als vorsorgende Umweltplanung aufzugeben.

Im UGB sollten kongruente Plangebiete und einheitliche Aufstellungs- bzw. Fortschreibungsintervalle für die Landschaftsplanung und die entsprechenden Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung festgelegt werden. Werden die potenziellen Synergien für eine effektive Bearbeitung ausgenutzt besteht keine Erforderlichkeit, materielle Abstriche in Bezug auf die Umweltvorsorge vorzunehmen und die Landschaftsplanung kann in der Praxis so ausgestaltet werden, dass sie eine maßgebliche Funktion zum Umweltbericht für andere Planungen übernimmt, ohne ihre eigene Entwicklungsaufgabe zu vernachlässigen. Eine ebenenspezifische Konkretisierung der Aufgaben der Landschaftsplanung ist anzustreben (vgl. Vilmer Visionen 2002). Die bislang rechtlich nicht (oder nicht eindeutig) geregelte Verzahnung von Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung sollte auch vor dem Hintergrund der neuen Anforderung an Umweltüberwachungen nach SUP-Richtlinie weiter konkretisiert werden. Dann könnten z. B. auch die notwendigen Erfolgskontrollen für Kompensationsmaßnahmen der Prüfinstrumente mit diesem Instrument abgedeckt werden und es ergibt sich die Möglichkeit zum Einstieg in ein umweltbezogenes Berichtswesen. Auch dafür ist der Einsatz moderner Technologien unabdingbar. Durch die zusätzlichen Aufgaben der SUP für die Landschaftsplanung selbst ergibt sich zwar ein abseh- und ein-

grenzbarer Mehraufwand, dem erwartete Entlastungseffekte (Planungsbeschleunigung, Zeit- und Kostenersparnis) gegenüber stehen, der aber gleichzeitig auch angemessen vergütet werden muss.

Damit wird die Landschaftsplanung, die Entwicklungspotenziale zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität insgesamt hat, in Zukunft einerseits durch die SUP um einen schlanken Prüfpart ergänzt. Andererseits werden ihre Bewertungsmaßstabsfunktion und ihr Grundlagenpart mit den Anforderungen der SUP an andere Pläne und Programme gestärkt, so dass die Landschaftsplanung weiter qualifiziert wird und ihr Beitrag für eine nachhaltige Raumentwicklung insgesamt an Bedeutung weiter zunimmt.



ⁱ Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für alle im BNatSchG aufgeführten Ebenen der Landschaftsplanung erforderlich. Ist explizit ein Planwerk einer bestimmten Planungsebene gemeint, so wird der jeweilige Begriff (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) verwendet.